

Ehrenordnung

vom 18. Mai 1996 in der Fassung vom 26. November 2006

1. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident

Diese Auszeichnung ist in § 7 der Satzung geregelt:

„Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das deutsche Schach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundeskongress mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.“

2. Ehrennadeln

2.1 Die Goldene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die sich um das deutsche Schach durch erfolgreiche langjährige organisatorische Tätigkeit, durch herausragende schachliche Leistungen oder in sonstiger Weise auf der Ebene des Deutschen Schachbundes verdient gemacht haben.

2.2 Die Silberne Ehrennadel kann verliehen werden

2.21 für besondere schachliche Leistungen oder besondere organisatorische Tätigkeit auf der Ebene des Deutschen Schachbundes oder

2.22 auf Vorschlag der zuständigen Mitgliedsorganisation, wenn das zu ehrende Mitglied neben der Tätigkeit auf Bundesebene langjährig auf Verbands-, Bezirks- oder Vereinsebene gewirkt hat.

2.3 Die Goldene Ehrennadel wird durch den Hauptausschuss, die Silberne Ehrennadel durch das Präsidium mit jeweils Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verliehen. Die für die Ehrung vorgeschlagene Person kann an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Bei der Auszeichnung von Mitgliedern des Präsidiums entscheidet der Hauptausschuss.

3. Sonstige Auszeichnungen

Das Präsidium kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten natürliche oder juristische Personen auszeichnen, die sich durch außerordentliche Leistungen für den Deutschen Schachbund verdient gemacht haben. Über die

tungen für den Deutschen Schachbund verdient gemacht haben. Über die Auszeichnung durch Ehrenteller und Ehrenurkunden entscheidet der Präsident.

4. Verfahren

4.1 Vorschläge für Ehrungen können von den Mitgliedern des Bundeskongresses der Geschäftsstelle des Deutschen Schachbundes zugeleitet werden. Ein vom Präsidium eingesetzter Ehrenausschuss prüft die Anträge und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Präsidenten weiter. Außerdem soll dieser Ausschuss einmal jährlich dem Präsidenten ggf. eigene Vorschläge für Ehrungen mit schriftlicher Begründung vorlegen.

4.2 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über die Verleihung von Ehrennadeln wird jeweils eine Urkunde ausgestellt. Für die Ehrungen ist ein würdiger Rahmen mit einer angemessenen Laudatio vorzusehen.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Hauptausschuss am 26. November 2006 in Kraft.